



Das Landesgericht Wels als Rekursgericht hat durch Dr. Pramendorfer als Vorsitzenden sowie die weiteren Richter Dr. Mair und Dr. Anzinger in der Exekutionssache der betreibenden Partei **ADMIRAL Casinos & Entertainment AG**, FN 362852g, Griesfeldstraße 15, 2351 Wiener Neudorf, vertreten durch die Huber Swoboda Oswald Aixberger Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen die verpflichteten Parteien **1. Felicitas GmbH**, FN 418931a, Franz-Fritsch-Straße 11. 4600 Wels, **2. Manuel Mittermayr**, geboren am 18. Mai 1979, [REDACTED] 4614 Marchtrenk, beide vertreten durch Dr. Fabian Maschke, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen EUR 4.232,66 s.A., über den Rekurs der verpflichteten Parteien gegen den Exekutionsbewilligungsbeschluss des Bezirksgerichtes Wels vom 13. November 2017, 10 E 4244/17d-2, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die verpflichteten Parteien haben ihre Rekurskosten selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Begründung:

Zur Hereinbringung einer Kapitalforderung von insgesamt EUR 4.232,66 s.A. aufgrund eines vollstreckbaren Exekutionstitels vom 28. August 2017 des Landesgerichtes Wels, 2 Cg 166/14k, beantragte die Betreibende gegen die Verpflichteten die Bewilligung der Fahrnisexekution und der Forderungsexekution gemäß § 294a EO.

Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte das Erstgericht die Exekution antragsgemäß.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Verpflichteten mit dem Antrag auf Abänderung dahin, den Exekutionsantrag abzuweisen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

In seinem Rechtsmittel gegen die Exekutionsbewilligung machen die Verpflichteten zusammengefasst geltend, der Antrag auf Bewilligung der Exekution hätte abgewiesen werden müssen, weil der der Exekutionsbewilligung zugrunde liegende Titel gegen zwingendes Unionsrechts verstoße und somit unangewendet bleiben müsse.

Bei der Entscheidung über den Exekutionsantrag hat das Bewilligungsgericht nur zu prüfen, ob das Begehren durch den Exekutionstitel gedeckt ist (§§ 7, 54 EO). Es hat nicht zu untersuchen, was der Verpflichtete nach dem Gesetz zu leisten hat, sondern nur, wozu er im Titel verpflichtet wurde (RIS-Justiz RS0000217; zuletzt etwa 3 Ob 97/17m). Im vereinfachten Bewilligungsverfahren hat das Gericht über den Exekutionsantrag nur aufgrund der darin enthaltenen Angaben zu entscheiden (§ 54b Abs 2 Z 3 EO). Zu einer Abweisung des Exekutionsantrags kann es daher im vereinfachten Bewilligungsverfahren im Wesentlichen nur dann kommen, wenn sich aus den im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben über den Exekutionstitel ergibt, dass dieser die beantragte Exekution nicht deckt, wovon hier aber keine Rede sein kann. Die Frage der allfälligen Unionsrechts- bzw. Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes ist im vorliegenden Zusammenhang nicht zu beantworten, weil bei Erteilung der Exekutionsbewilligung der Bestand der betriebenen Forderung bzw. die materielle Richtigkeit des Exekutionstitels nicht geprüft werden darf (3 Ob 13/17h [keine Prüfung der Verfassungskonformität]; RIS-Justiz RS0013464, RS0000279) und auch die Frage einer allfälligen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des rechtskräftigen Exekutionstitels im Exekutionsverfahren nicht zu untersuchen ist (3 Ob 205/07d; vgl. RIS-Justiz RS00121588), ja selbst eine dem rechtskräftigen Exekutionstitel nachfolgende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für das Exekutionsverfahren ohne Belang ist (3 Ob 146/06a). Die umfangreichen Ausführungen der Verpflichteten zum Verstoß des österreichischen Glücksspielgesetzes gegen EU-Recht und einer sich daraus ergebenden Verfassungswidrigkeit wegen Inländerdiskriminierung sind daher zur Bekämpfung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses ungeeignet.

Überdies entspricht es der übereinstimmenden Rechtsprechung aller drei österreichischen Höchstgerichte, dass nach gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen im Sinn der Rechtsprechung des EuGH das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nicht gegen Unionsrecht verstößt und daher auch kein Anhaltspunkt für eine Inländerdiskriminierung besteht (siehe dazu Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 15.10.2016, E945/2016-24 ua, und vom 14.3.2017, E3282/2016; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.3.2016, Ro 2015/17/0022; Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.2.2017, Ra 2017/17/0010; zur nunmehr ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes siehe im Einzelnen die Entscheidungen in RIS-Justiz RS0130636 [T1, T2, T3, T4]; zuletzt 4 Ob 90/17i und 4 Ob 95/17z, je mwN).

Der Rekurs musste daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 EO iVm 50, 40 ZPO. Aufgrund der Erfolglosigkeit ihres Rechtsmittels haben die Verpflichteten ihre Rekurskosten selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 78 EO iVm § 528 Abs 2 Z 1 und 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Landesgericht Wels, Abteilung 22
Wels, 17. Jänner 2018
Dr. Wolfgang Pramendorfer, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG